

Wohnbebauung Auf dem Schachen

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Nohfelden,
Ortsteil Nohfelden

ENTWURF

14.09.2021



GEMEINDE
NOHFELDEN

KERN
PLAN

Wohnbebauung Auf dem Schachen

Im Auftrag:



Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden

IMPRESSUM

Stand: 14.09.2021, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	17
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	18

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In der Gemeinde Nohfelden besteht eine anhaltende Nachfrage nach neuem Wohnraum. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, beabsichtigt die Gemeinde Nohfelden den Siedlungskörper des Ortsteils Nohfelden, im Bereich der Straße „Auf dem Schachen“, durch Wohnbebauung zu arrondieren.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für Wald dar. Die geplante Wohnbebauung ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Auf dem Schachen“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,22 ha.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Auf dem Schachen“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, um die Realisierung der geplanten Wohnbebauung planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt inmitten des Ortsteils Nohfelden, am nordwestlichen Ende der Straße „Auf dem Schachen“.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen,
- im Süden durch die Wohnbebauung der Straße „Auf dem Schachen“ (Hs-Nr. 29),
- im Osten durch die Straßenverkehrsfläche der Straße „Auf dem Schachen“ und im weiteren Verlauf der Wohnbebauungen der Straßen „Auf dem Schachen“ (Hs-Nr. 60) sowie „Thiergarten“ (Hs-Nr. 12).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als bewaldete Fläche dar. Nördlich und westlich schließen Waldfächen an das Plangebiet an. Die Umgebung südlich und östlich ist von Wohnnutzung (Wohnbebauung der Straßen „Auf dem Schachen“ und „Thiergarten“) geprägt.

Zielsetzung der Gemeinde Nohfelden

Die Gemeinde Nohfelden plant die Arrondierung des Siedlungskörpers des Ortsteils Nohfelden durch eine Wohnbebauung am

nordwestlichen Ende der Straße „Auf dem Schachen“.

Berücksichtigung von Standortalternativen

In der Gemeinde Nohfelden besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohngrundstücken, die aufgrund der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entwickelt werden können.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen und -standorten kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- durch das Planvorhaben wird ein endgültiger Siedlungsabschluss in diesem Bereich geschaffen,
- innerhalb des Ortsteils Nohfelden existieren derzeit keine kommunalen Brach-



Lage der Plangebiete (rote Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

flächen, Gebäudeleerstände oder Baulücken, die ohne naturschutzrechtliche Restriktionen für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen; aufgrund der Lage und Topografie des Ortsteils befinden sich das Ortszentrum und die tief erliegenden Teilbereiche des Siedlungskörpers innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Nahe und des Freisbaches,

- die an den bestehenden Siedlungskörper von Nohfelden anschließenden und für eine Wohnbebauung potenziell in Frage kommenden Freiflächen sind im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt fast vollständig als Vorranggebiet für den Freiraumschutz oder Hochwasserschutz festgelegt,
- die Eigentümer privater Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken sind derzeit nicht verkaufsbereit bzw. nutzen ihre Grundstücke als Spekulationsobjekte oder Altersvorsorge,
- die Erschließung ist bereits vorhanden; jedoch aktuell nur einseitig genutzt,
- aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer lückenlosen und zügigen Entwicklung und Realisierung auszugehen. Somit wird die Entstehung zusätzlicher Baulücken vermieden,
- der umgebende Bereich ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt. Somit sind weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung noch von der Umgebung auf das Plangebiet nachteilige Auswirkungen zu erwarten,
- das Plangebiet liegt gleichzeitig unweit des Ortszentrums,
- es handelt sich um eine sinnvolle Arrondierung / Nachverdichtung des bestehenden Siedlungskörpers; das Wohngebiet „Auf dem Schachen“ kann fortgesetzt und die vorhandene Infrastruktur genutzt werden,
- das Plangebiet verfügt über eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz durch die Straße „Auf dem Schachen“,
- für die Inanspruchnahme der Waldfäche wird an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes ein funktionaler Ausgleich geschaffen.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nohfelden, Ortsteil Nohfelden
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> (Z 17, 21) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt (G 29) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden: erfüllt keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> als Wohnungsbedarf sind für den zentralen Ortsteil des Grundzentrums Nohfelden sind 2,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt; entspricht ca. 2,5 Wohnungen / Jahr bei 1.097 Einwohnern (Stand: 31.12.2016) im Ortsteil Nohfelden es handelt sich um eine bereits erschlossene Fläche, der Flächenverbrauch an anderer Stelle wird vermieden aufgrund des geringen Flächenumfangs (ca. 0,22 ha) keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> das Plangebiet ist im LAPRO als Siedlungsfläche dargestellt keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Saar-Hunsrück: aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Siedlungszusammenhang sowie der fehlenden nennenswerten Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und Erholung stellt dies kein Widerspruch dar
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> der Planbereich liegt weder innerhalb von Schutzgebieten nach WHG/SWG (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) noch innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet LSG „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L 6308-303) beginnt ca. 170 m westlich der Planungsfläche. Eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L 6308-303) darf (auch in Bezug auf weiträumig agierenden Vogel- oder Fledermausarten) aufgrund der weiten Entfernung, der geringen Größe des Vorhabens (ein Wohngrundstück) im Kontext der bereits bestehenden Bebauung zunächst angenommen werden. Von Seiten des LUA wurde jedoch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeführt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes im Rahmen einer überschlägigen Prüfung attestierte werden muss, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Waldrest auf dem Schachen von den gemeldeten Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus möglicherweise als Jagdhabitat genutzt wird und ein Einfluss auf den Erhaltungszustand beider Arten a priori nicht auszuschließen sei. Daher wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt.
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert, weder Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (nächstgelegene Flächen in der Nahe- und Freisbachaue). Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes sind ebenfalls nicht betroffen. Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland, ABDS-Punktdaten 2017) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb oder im direkten Umfeld des Geltungsbereiches. Innerhalb eines 1 km-Radius um die Planungsfläche weisen die ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb der Nahe-Aue die beiden für das NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Arten Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) und Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) nach, weiterhin liegt ein Detektornachweis der Breitflügelfledermaus im angrenzenden Igelswald vor. Die durchweg älteren Funddaten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) aus den 80er Jahren belegen in einem 1km-Radius um die Planungsfläche neben zahlreich Moosfunden lediglich ein Vorkommen der Wasseramsel.
Umweltzustand/-merkmale	
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzwerte)	<p>Schutzwert Biotope und Vegetation:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das geplante Wohngrundstück liegt am Ende der Wohnerschließungsstraße „Auf den Schachen“ unmittelbar neben bereits bestehender Wohnbebauung. Die Fläche ist der äußere Rand eines Waldrestes auf dem ansonsten baulich vollständig erschlossenen Rhyolith-Sporn im Mündungsbereich des Freisbaches in die Nahe. Bis auf eine randlich als Stellplatz genutzte Teilfläche und einen durch die Fläche führenden unbefestigten Forstweg ist die gesamte Parzelle mit Wald bestockt (Privat-/Kommunalwald). Es handelt sich um einen Eichen-Kiefern-Bestand in schwacher bis mittlerer Baumholzstärke, die Kiefer (Hauptstand) geht mit Stammstärken von ca. 40-50 cm teilweise noch darüber hinaus, weitere Baumarten der 2. Baumschicht sind neben der Stiel- und Traubeneiche die Buche und die Vogelkirsche, in der lückigen Strauchschicht kommt neben dem Aufwuchs der o.g. Arten als Gartenflüchtling auch die Stechpalme vor, in der lückigen Krautschicht sind typische Waldarten wie <i>Anemone nemorosa</i> und <i>Poa nemoralis</i> nur spotartig verbreitet, darüber hinaus bestimmt der Gartenflüchtling <i>Hyacinthoides non-scripta</i> den Aspekt, insbesondere am Flächenrand. Insgesamt besteht ein hoher Störeinfluss durch randliche Baustofflager, Gartenabfälle und freizeitliche Nutzungen. Im Unterstand sind einzelne Bäume mit geringen Stammstärken abgestorben und weisen Hackspuren von Spechten auf. Nicht auszuschließen ist, dass die wenigen noch vorhandenen Rindenplatten an den Totbäumen oder abplattende Borkenplatten an den älteren Kiefern möglicherweise von Fledermäusen als Tagesquartier nutzbar sind. Eine endoskopische Prüfung an einer größeren Abplattung ergab keine Spuren einer aktuellen oder früheren Quartierung. Am Rand des benachbarten Wohngrundstücks befinden sich 2 ältere mehrstämmige Stieleichen mit höherem Totastandteil (vermutlich außerhalb des Geltungsbereiches). Auf der gesamten Planungsfläche sind bis auf ein Astabbruchinitial an einer Kiefer keine Stammhöhlen nachzuweisen. Der Bestand ist durch Anwohneraktivitäten (Kinderschaukel, Fußpfad, Baustoffablagerungen, Europaletten) randlich stark beeinträchtigt. Nach Westen schließt sich ein Fichtenanpflanzung an und danach Wohnbebauung. <p>Schutzwert Fauna</p> <ul style="list-style-type: none"> In Absprache mit dem LUA und vor dem Hintergrund der Verträglichkeit des Vorhaben mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes LSG „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ wurden Untersuchungen zur Fledermausaktivität am Standort durchgeführt (Ausbringen von 2 batcordern).

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Aus faunistischer Sicht ist am Standort im Übergangsbereich der Siedlung zur angrenzenden Waldfläche aufgrund des Ökotoneffektes mit einer Artenzahl zu rechnen, die zumindest über die des Siedlungsbereiches hinausgeht. Maßgeblich sind jedoch auch die Störungseinflüsse aus der unmittelbar angrenzenden Bebauung, die ein Vorkommen störempfindlicher Waldarten und/oder Waldarten mit großen Revieransprüchen sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen, auch weil der von der Siedlungsfläche umgebene Waldrestbestand zu klein sein dürfte. Unter den Vögeln sind dies z.B. Mittel- und Grauspecht, Schwarzstorch, Kuckuck, Hohlaube Trauerschnäpper oder Waldlaubsänger. Zu rechnen ist mit den siedlungsholden Waldarten mit (mittlerweile) hoher Lebensraumflexibilität, die vor allem auch den Siedlungsraum erobert haben. Hierzu gehören z.B. Kohl- und Blaumeise, Amsel, Eichelhäher, Buntspecht, Fitis u.a. Von den potenziell zu erwartenden Arten wurden im Zuge von Querschnittsbegehung an drei unterschiedlichen Terminen (16.04., 12.05., 20.05.2021) Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp sowie Eichelhäher verhört. Sie sind jedoch alle dem nördlich angrenzenden Waldbestand zuzuordnen, innerhalb des Geltungsbereiches selbst wurden keine konkreten Brutnachweise erbracht. In der westlich angrenzenden Fichtenanpflanzung wurde das Wintergoldhähnchen verhört. Als Nahrungsgast wurde der Buntspecht erfasst. In den Grünflächen der angrenzenden Wohnbebauung brüten mit Sicherheit Mönchsgasmücke, Grünfink, Rotkehlchen sowie Blau- und Kohlmeise. In Bezug auf Fledermäuse ist davon auszugehen, dass das Gebiet von den siedlungstypischen Arten (Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) vor allem entlang des Waldrandes als Jagdraum genutzt wird. Vor dem Hintergrund des sicheren Nachweises, dass die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes in Bezug auf die hier gemeldeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wurden entsprechende Untersuchungen und eine gutachterliche Beurteilung durch einen Fledermauskundler durchgeführt (s. Anhang). In diesem Zusammenhang wurden in drei Untersuchungsperioden die Fledermausaktivität durch jeweils zwei automatisch aufzeichnende Batcorder ermittelt. Um auch Aussagen zu eventuellen Wanderkorridoren zu erhalten, wurde ein batcorder am südlichen Waldrand installiert. Hierbei ergaben sich lediglich Hinweise auf die typischen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie die Gruppe der Bartfledermäuse. Alle Bäume innerhalb des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen und andere quarttaugliche Strukturen untersucht. Hierbei wurde lediglich an einem jüngeren stehenden abgestorbenen Baum eine abstehende Rindenplatte entdeckt, die sich evtl. als Tagesquartier für einzelne Individuen (z.B. der Bartfledermaus) eignet. Allerdings wurden keine Spuren auf eine diesbzgl. Nutzung registriert (Kotreste, Fettflecken,..). Darüber hinaus bietet die grobborgige Rinden einzelner mittelalter Eichen eine begrenztes Quartierpotenzial. Grundsätzlich besitzt der betroffene Baumbestand für die in Bäumen überwinternden Arten wie den Großen Abendsegler zu geringe Stammdicken. Daher können Wochenstuben und Überwinterungsquartiere von Fledermäusen auf der Fläche sicher ausgeschlossen werden. Die batcorder-Untersuchungen ergaben darüber hinaus keinen Hinweis auf Wochenstuben im Umfeld der Maßnahme. Es konnten lediglich Zwergfledermäuse während der Ausflugs- und Rückkehrzeiten von Wochenstuben detektiert werden, die sich vermutlich im angrenzenden Siedlungsbereich befinden. Es ergaben sich bei den Begehungen keine Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine offenen bzw. halboffenen (ruderalen) Flächen, die zur Thermoregulation, z.B. durch die Mauer- oder Zauneidechse, genutzt werden könnten, ebenso keine grabfähigen Eiablagensubstrate und keine Versteckstrukturen in Form von Felsspalten, Steinhaufen oder Mauerritzen. Die im Saarland aktuell in ihrem Bestand zunehmende Mauereidechse besitzt ihre Schwerpunktverbreitung eher im Bereich der unteren Saar und entlang der Siedlungs- und Industrieachse Saarbrücken-Völklingen/Neunkirchen-Homburg, kommt jedoch auch im Nordsaarland, vor allem entlang des Schienennetzes vor und ist stark expansiv. Ein Vorkommen im Planungsraum ist auszuschließen.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Für Amphibien bestehen auf der Fläche keine Laichmöglichkeiten. Unter den planungsrelevanten Tagfaltern/tagaktiven Nachfaltern ist lediglich ein Vorkommen der Spanischen Flagge denkbar, Grünlandarten wie Lycaena dispar, Euphydryas aurinia oder die Maculinea-Arten können ausgeschlossen werden. <p>Schutzbau Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bis auf den gescharten Stellplatz und den durch die Fläche führenden Forstweg darf auf der Planungsfläche noch von weitgehend natürlichen Bodenverhältnissen ausgegangen werden. Das Gelände ist im rückwärtigen Teil allerdings terrassiert, d.h. hier haben Bodenumlagerungen stattgefunden. In der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) ist der Standort als Teil des Siedlungsbereiches ausgewiesen. Zu erwarten ist - wie in den benachbarten Rhyolithkuppen - die BÜK-Einheit 34 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Rhyolithverwitterung über Anstehendem im Verbreitungsgebiet der sauren Vulkanite). Die Karte der Versickerungseignung der Böden weist am Standort (im Kulminationsbereich des Rhyolithkuppe) eine geringe und im weiteren Umfeld eine im Einzelfall zu überprüfende, bedingte Eignung aus. In der Zusammenschau sind die im Geltungsbereich zu erwartenden Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen und gem. der im Leitfaden des HLNUG5 vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas mit „sehr gering“ zu beurteilen. Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO). Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Hinweise Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen. Die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden lässt sich annäherungsweise aus den standörtlichen Bodeneigenschaften ableiten. Sie steigt mit abnehmendem Grobbodenanteil, mit zunehmendem Ton- und Schluffanteil, mit zunehmendem Humusanteil und mit zunehmender Vernässung. Als besonders verdichtungsempfindlich gelten humusreiche Böden und Böden mit starkem Grundwasser- und Staunässeeinfluss. Die verfügbaren Bodenschätzungsdaten weisen unmittelbar an die Fläche angrenzend flachgründige lehmige Sande auf Verwitterungsböden aus. Aufgrund der Flachgründigkeit (lokal anstehender Fels) ist daher trotz der hohen Humusanteile nicht mit einer erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit zu rechnen. Ohnehin ist davon auszugehen, dass die forstlichen Oberböden außerhalb des als Wald und Grünfläche ausgewiesenen Bereiches durch Gartenböden ersetzt werden. <p>Schutzbau Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, Vernässungsscheinungen sind nicht erkennbar. <p>Schutzbau Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> wichtige Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussbahnen sind auf der Planungsfläche oder im näheren Umfeld nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO) <p>Schutzbau Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Planungsraum liegt auf einer durch Wohnbebauung weitgehend erschlossenen Erhebung innerhalb der Ortslage von Nohfelden. Der Gipfelbereich wird von einem kleinen Waldrest eingenommen, der innerhalb der Siedlungslage als „grüne Krone“ wahrnehmbar ist. Aufgrund der Kuppenlage wäre daher zunächst von einer entsprechenden Fernwirkung des Vorhabens auszugehen. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des westlich angrenzenden Fichtenbestandes und der weiteren Waldfläche nördlich ist eine Einsehbarkeit jedoch grundsätzlich lediglich von Osten gegeben, wobei auch hier das Hochgrün der angrenzenden Wohngrundstücke sichtverstellend wirkt. Eine Relevanz für den Faktor Landschafts-/Ortsbild besteht daher lediglich im unmittelbaren Wohnumfeld.

Kriterium	Beschreibung
	<p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert. Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor. • Die Planungsfläche ist Wald i.S. d. § 2 LWaldG (Privat- und Kommunalwald) <p>Schutzgut Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist Teil eines verkehrsberuhigten aufgelockerten Wohnumfelds am Ende einer Stichstraße. Damit ist die Wohnfunktion primär und die Erholungsfunktion am Standort lediglich in ihrer individuellen Qualität für die Anwohner von Bedeutung, die durch die - wenngleich kleine - Waldinsel durchaus gegeben ist und offenbar auch zu Feierabendrunden genutzt wird. Wanderwege sind allerdings nicht ausgewiesen und wären aufgrund der ringförmigen Lage der Wohng rundstücke um die verbliebene Waldkuppe im Hinblick auf eine Erholungs- und Erlebniswirkung auch nicht zielführend. • Eine Vorbelastung durch stark befahrene Verkehrswege oder Industrie- und Gewerbebetriebe besteht nicht.
Schutzgutbezogene Auswirkungen	
zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf	<p>Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Planung geht ein ca. 1.800 m² großer Teil einer Waldfläche (Kiefern-Eichen-Mischbestand in schwacher bis mittlerer Baumholzstärke inkl. Randbereiche) verloren. • Für das Grundstück legitimiert der Bebauungsplan eine ortstypische Bebauung und Freiraumnutzung, von einem vollständigen Verlust der Waldfläche ist daher auszugehen. • Aufgrund des Biotopwertes und des fehlenden Ausgleichspotenzials innerhalb des Geltungsbereiches ist von der Notwendigkeit eines externen Ausgleiches i.S.d. Eingriffsreglung auszugehen. Gleichzeitig besteht in Abstimmung mit der Obersten Forstbehörde die Notwendigkeit eines funktionalen Waldausgleichs i.S.d. § 8 Abs. 3 LWaldG. • Aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist in Bezug auf die Avifauna unter Beachtung der gesetzlichen Rodungsfristen nicht damit zu rechnen, dass die Verbotsstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten werden. Abgesehen von einer initialen Stammhöhle an einer älteren Kiefer sind ansonsten keine für Höhlenbrüter geeigneten Brutplätze auf der Fläche vorhanden. • Brutpotenzial besteht für Gehölzfrei-/Kronenbrüter, wobei innerhalb des nur 0,22 ha großen Geltungsbereiches keine konkreten Brutnachweise erbracht werden konnten. • In Bezug auf Fledermäuse können schwarm- oder winteraugliche Quartiere auf der Fläche definitiv ausgeschlossen werden. Potenzial besteht lediglich für eine Übertagung von Einzeltieren in der groben Borke der mittelalten Eichen und unter der abplattenden Rinde eines abgestorbenen Baumes mit geringer Stammstärke. Wie die Untersuchungen mittels Horchboxen ergaben, wird der Planungsraum erwartungsgemäß entlang des Walrandes von den typischen Siedlungsarten als Jagdraum genutzt. Für die für das nahegelegene FFH Gebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ gemeldete Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr darf ein räumlicher Bezug der Planungsfläche und des Waldrestes (etwa durch Nahrungsraumnutzung oder Wanderkorridore) gem. der gutachterlichen Einschätzung aufgrund der von Bebauung umgebenen Lage und der Lichtempfindlichkeit beider Arten ausgeschlossen werden. Die Horchboxen-Untersuchungen konnten diese Einschätzung bestätigen, Myotis-Arten wurden nicht erfasst. • Mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist aufgrund der Habitatausstattung (fehlende „Reptilienshabitante“, fehlende Laichgewässer, fehlende Wirtspflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten, stark dimensioniertes Totholz mit Mulmhöhlen für xylobionte Käferarten) nicht zu rechnen.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ergeben sich daher unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Hinweise auf das Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. <p>Schutzbereich Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgesehen von den Randbereichen zur geschotterten Zufahrt und der Stellfläche des gegenüberliegenden Wohngeländes dürften die Böden trotz der Siedlungsnähe (und der Ausweisung als Siedlungsbereich in der BÜK 100) in ihrer natürlichen Ausprägung und Horizontfolge am Standort überdauert haben. Allerdings sind Strukturen erkennbar, die auf eine Umlagerung von Böden hindeuten. Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen ist anhand der Indikatoren Biotopentwicklungsspotenzial, Ertragspotenzial, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen in der Summe nur als sehr gering zu beurteilen. Anhand der legitimierten Nutzung muss auf der gesamten Fläche mit einer Überformung der natürlichen Böden gerechnet werden, die max. zulässige GRZ von 0,3 legitimiert zudem eine Versiegelung von ca. 675 m², auf der von einem kompletten Verlust der noch vorhandenen Bodenfunktionen ausgegangen werden muss. Auch der Eingriff in den Bodenhaushalt kann daher innerhalb des Geltungsbereiches nicht funktional ausgeglichen werden. Eine externe Kompensation (ggfs. gekoppelt mit der Kompensation der Biotope gem. dem Leitfaden Eingriffsbewertung) ist insofern erforderlich. Die Klassenzeichen der Bodenschätzung auf den unmittelbar angrenzenden Flächen (sL) deuten nicht auf eine erhöhte Eingriffsempfindlichkeit gegenüber mechanischen Einwirkungen (Bodenverdichtung) hin. <p>Schutzbereich Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> Versiegelte Flächen stehen als Versickerungsraum nicht mehr zur Verfügung. Dadurch wird die Grundwassererneuerung verhindert und gleichzeitig der Oberflächenabfluss erhöht. In Bezug auf das Schutzbereich Wasser besteht lediglich die Gefahr baubedingter Grundwasserschäden, denen durch einschlägige Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz während der Bauphase zu begegnen ist. Auf der Fläche befinden sich aufgrund der Kuppenlage keine Oberflächengewässer. In Ermangelung eines Trennsystems und der großen Entfernung des nächsten Vorfluters ist eine getrennte Erfassung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich bzw. wäre aufgrund der geringen Größe des Vorhabens unverhältnismäßig, die Abwasserbeseitigung erfolgt daher durch den Anschluss an das bestehende Mischsystem. Auch eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der geringen Versickerungseignung am Standort ebenfalls nur sehr eingeschränkt möglich. Eine Nutzung bzw. Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers durch Zisternen wird an dieser Stelle empfohlen. Die Wirkung auf das Schutzbereich Wasser wird mit den o.g. Maßnahmen in der Summe nicht als erheblich gewertet. <p>Schutzbereich Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Planbereich sind kleinklimatische Wirkungen durch Überbauung/Versiegelung anzunehmen, die sich auf dem Niveau des bebauten Umfeldes bewegen. Der Planbereich befindet sich auf einer Kuppenlage, so dass von einer erheblichen Sperrwirkung abfallender Kaltluftströme nicht auszugehen ist, zumal die Kaltluftentstehung in der Plateaulage durch die umfassende Bebauung bereits stark eingeschränkt ist und lediglich von dem noch vorhandenen Waldrest ausgehen kann. Eine relevante mesoklimatische Wirkung darf aufgrund der geringen Flächengröße und der fehlenden Bedeutung der Fläche für die Kaltluftentstehung und -ableitung daher ausgeschlossen werden. Für den Geltungsbereich sind keine relevanten Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein bis zwei zusätzliche Haushalte darf an dieser Stelle vernachlässigt werden. <p>Schutzbau Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der geringen Flächengröße und der abschirmenden Wirkung weiterer Hochgrünflächen ist trotz der erhöhten Lage nicht von einer erheblichen Wirkung auf das Landschaftsbild auszugehen. Die Planung (ein Wohngrundstück mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus) entspricht dem Ortsbildcharakter. Daher ist von einer unerheblichen Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild auszugehen. <p>Schutzbau Kultur- und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Planbereich umfasst eine forstliche genutzte Fläche (Privat- und Kommunalwald). Es besteht daher die Notwendigkeit einer externen Kompensation i.S.d. LWaldG. Zudem ist in Bezug auf den gem. § 14 Abs. 3 LWaldG einzuhaltenden Abstand zwischen Wald und Gebäude eine Ausnahmegenehmigung bei der Obersten Forstbehörde zu erwirken (unter Freistellung von Schadensersatzansprüchen über eine Grunddienstbarkeit). Die als Forstweg/Rückegasse angelegte Verlängerung der Straße „Auf den Schachen“ stellt offensichtlich die einzige Zufahrtmöglichkeit zur Waldfläche dar, die zukünftige Nutzbarkeit der Fläche ist mit den Eigentümern zu regeln. In der Folge ist eine Verträglichkeit in Bezug auf die vorhandenen Sachgüter gewährleistet. Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. <p>Schutzbau Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Standort schließt sich an ein verkehrsberuhigtes aufgelockertes Wohngebiet an. Im näheren Umfeld der Planungsfläche befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Eine Erheblichkeit in Bezug auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsfunktion dürfen aufgrund des Planumfangs und der fehlenden Erholungseignung ausgeschlossen werden. Durch die gleichgerichtete Planung lässt sich keine erhebliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsfunktion ableiten. Insbesondere sind wie o. a. keine zusätzlichen relevanten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
	<p>Avifauna:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Planungsraum ist Lebensraum von siedlungsholden Arten und bietet potenziell auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse, auch wenn bei den insgesamt 3 Begehungen in diesem Abschnitt kein konkreter Nachweis erbracht werden konnte. Außerhalb des Geltungsbereiches sind im angrenzenden Waldbestand und innerhalb der Siedlung Bruten der einschlägigen Arten zu erwarten. Innerhalb des Waldes ist mit Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp sowie Eichelhäher in der Ortslage mit Mönchsgrasmücke, Grünfink, Rotkehlchen sowie Blau- und Kohlmeise zu rechnen. Bei diesen verbreiteten und häufigen Arten darf es als sicher gelten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert und der Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 weder in der Bau- noch der Betriebsphase eintritt. Die Voraussetzungen für eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG sind gegeben. Für die stenöken/störungsempfindlicheren Waldarten mit größeren Revieren bzw. Aktionsräumen (z.B. Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kuckuck, Holeltaube) erscheint die Größe der gesamten Waldfläche zwischen Buchwaldstraße und Burgwinkel zu gering und die Isolationslage innerhalb der Siedlung zu groß, um mit einem Brutvorkommen dieser Arten zu rechnen.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Damit wäre auch ein temporäres Vordringen in die Planungsfläche auszuschließen. Fortpflanzungsstätten mit hoher Nistplatzkonstanz (z.B. Baumhöhlen für Spechte und deren Nachnutzer oder Gebäudestrukturen z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Haussperlinge) sind innerhalb des Geltungsbereiches nachweislich nicht vorhanden. Einzelne Hackspuren an einem abgestorbenen Baum belegen, dass Spechte (vermutlich der Buntspecht) allerdings als Nahrungsgast auf der Fläche auftreten. Die Totastanteile der beiden alten Eichen am Rand der Fläche und einzelnen geringmächtigen Bäumen im Unterstand sowie das Höhleninitial an einer Kiefer bieten lediglich Brutraum für die o.g. Meisenarten. Der Planungsraum ist daher in erster Linie Teillebensraum für die im Umfeld brütenden Arten. Das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG ist aufgrund der Agilität von eventuellen Nahrungsgästen nicht einschlägig. Es kann durch Einhaltung der Rodungsfrieten grundsätzlich vermieden werden. <p>Fledermäuse und sonstige Säugetiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unter den Fledermäusen wird die Fläche, wie die Horchboxen-Untersuchungen bestätigen v.a. entlang des Gehölzrandes von den nicht obligat an Wald adaptierten und in den Siedlungsraum vordringenden Arten (Zwerg-, Breitflügel- und Bartfledermaus) als Jagdraum genutzt. Winter- oder wochenstuntaugliche Stammhöhlen sind auf der Fläche definitiv nicht vorhanden. Lediglich einzelne Borkenstrukturen sind potenzielle Übertagungsquartiere von Einzeltieren, auch wenn hier kein konkreter Nachweis erbracht werden konnte. Im letztgenannten Fall darf wie bei den siedlungsholden Vogelarten auch eine Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt werden, da für die zu erwartenden Arten eine hohe Quartierflexibilität zu erwarten ist und im angrenzenden Waldbestand vergleichbare Strukturen in großem Umfang vorhanden sind. Auch hier kann das Tötungsverbot (falls Einzeltiere in Borkenritzen oder -spalten übertagen sollten) durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrieten ausgeschlossen werden. Mit weiteren planungsrelevanten Säugerarten (Wildkatze, Haselmaus) ist aufgrund der Ortslage bzw. der unterwuchsarmen Struktur (zumindest innerhalb des Geltungsbereiches) nicht zu rechnen. <p>Amphibien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Es sind im Umfeld keine tradierten Amphibienwanderwege bekannt und aufgrund der gewässerfernen Kuppenlage auch nicht zu erwarten. Mit einem Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist im Gebiet nicht zu rechnen, da die notwendigen Habitatrequisiten fehlen, dies sind wärmebegünstigte Bereiche wie z.B. offene bzw. halboffene, ruderalen Flächen, strukturierte Magerwiesen sowie grabfähige Eiablagensubstrate und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten. <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unter den weiteren Anh.II/IV-Arten der FFH-Richtlinie ist allenfalls ein Vorkommen der Falterstadien der weitverbreiteten Spanischen Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) nicht auszuschließen. Für den ausgeprägten Biotopwechsler fehlen jedoch die typischen Habitate in Form blütenreicher sonniger Säume innerhalb von schattig-feuchten und kühlen (Wald-)Habitaten, wie sie z.B. an breiten Waldwegen vorkommen. Im Bereich der Planungsfläche besteht lediglich die grundsätzliche strukturelle Wahlmöglichkeit zwischen besonnten und schattigen Strukturen. Beobachtungen sind insbesondere für den Siedlungsbereich bekannt, in den die weit umherfliegenden Falter während der Kernflugzeit im August häufig vordringen. Bevorzugte Nahrungspflanze ist der Wasserost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), dessen Hauptblütezeit mit der Flugzeit der Falter zusammenfällt. An trockeneren Standorten ist es der Gewöhnliche Dost (<i>Origanum vulgare</i>) und innerhalb der Siedlungen häufig der Schmetterlingsflieder (<i>Buddleja davidii</i>).

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Die genannten Arten kommen am Standort nicht vor. Auch fehlen die bevorzugten Arten der äußerst polyphagen Raupen (u.a. Brennessel, Huflattich, Brombeere, Himbeere, Sal-Weide, Holunder). Da die typischen Habitatstrukturen und die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen fehlen, dürften Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sein. Für evtl. in den Planungsraum einfliegende Falter darf aufgrund ihrer Mobilität nicht auf ein erhöhtes Mortalitätsrisiko geschlossen werden. Im Rahmen einer erneuten Flächentaxierung am 13.08. wurden über einen Zeitraum von 1,5 h entlang des Waldrandes jedenfalls keine Tiere beobachtet. <p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Ergebnis der Relevanzprüfung und der Begehungen darf auf eine detaillierte arten- oder gruppenspezifische Abprüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden. Dies schließt auch die für das NATURA 2000-Gebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (6308-303) gemeldeten Arten mit größeren Aktionsradien ein (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus), die den Planungsraum ganz offensichtlich nicht als Nahrungsraum nutzen.
Umwelthaftung	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der fehlenden Bedeutung der Fläche im überörtlichen räumlichen Zusammenhang bleibt der Orientierungswert von 2.500 m² als Prüfkriterium bestehen. Demnach wird durch den maximalen Verlust von 1.800 m² LRT-Fläche (= Bestand abzgl. der als Wald festgesetzten Fläche) die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz unter Anwendung entsprechender bauzeitlicher Schutzmaßnahmen für den angrenzenden Bestand nicht vorbereitet. Die Abstände nach § 14 LWaldG werden gem. Planung nicht eingehalten. Daher wird der Eigentümer des Grundstückes eine Grunddiebstbarkeit bestellen, mit der die forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf geduldet werden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum verzichtet wird. Von einer erhöhten Baumwurfgefährdung (z.B. durch kranke, abgestorbene oder nicht standfeste Altbäume) ist nach Inaugenscheinnahme nicht auszugehen. Innerhalb des Geltungsbereiches soll auf Bebauungsplanebene eine private Grünfläche festgesetzt werden, die gegenüber dem neu entstandenen Waldrand zusätzlich als Mantel/Saum vorgelagert wird. Als Fazit ist daher eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich.
FFH-Verträglichkeit (Vorprüfung)	
	<ul style="list-style-type: none"> Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L 6308-303) beginnt ca. 170 m westlich der Planungsfläche. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine naturnahe Bachaue mit artenreichen Auewiesen und felsige Talhängen mit Felsbandgesellschaften und Felsgrusfluren. Das Gebiet besitzt eine Größe von ca. 94 ha. Die Eingriffsfläche befindet sich ca. 1.4 km südlich der Felswand an der Nahe, an der im August 2009 ein intensives Schwarmgeschehen durch zahlreich gefangene Individuen von unter anderem den FFH Anhang II Arten Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) und Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) nachgewiesen wurde (HARBUSCH & UTESCH, 2009). Im Folgenden sollen mögliche Wirkfaktoren auf das FFH Gebiet durch eine Bebauung auf der Eingriffsfläche geprüft werden. Durch eine Bebauung der Untersuchungsfläche käme es zu keinem direkten Flächenentzug in FFH Gebiet, da die Fläche mindestens 170 m vom FFH Gebiet entfernt liegt.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eingriffsfläche liegt soweit von dem FFH Gebiet entfernt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch Licht- oder Lärmstörungen auf das FFH Gebiet wirken können. • Als möglicher Wirkfaktor einer außerhalb des FFH Gebiets liegenden Eingriffsfläche wäre eine Zerschneide- oder Barrierewirkung von Wanderwegen bzw. Flugkorridoren zwischen Fortpflanzungsstätten (bzw. Schwarmquartiere) und Jagdhabitaten von FFH Anhang II Arten, die in das FFH Gebiet hinein oder hinaus führen zu prüfen. • Der Waldbestand der Eingriffsfläche ist nicht mit dem Waldbestand der Felswand mit dem 2009 nachgewiesenen Schwarmgeschehen direkt verbunden, sondern wird durch die gesamte Ortslage von Nohfelden mit seiner geschlossenen Bebauung von diesem getrennt. Durch die Beleuchtung der innerörtlichen Straßen und der Bebauung, ist ein Flugkorridor bzw. Wanderweg zwischen den Waldgebieten südlich und südwestlich der Eingriffsfläche, die potenzielle Quartier- oder Jagdhabitatem von FFH Anhang II Arten darstellen können, und dem Waldgebiet an der Felswand über die Eingriffsfläche hinweg nicht zu erwarten. Vielmehr würden die lichtmeidendenden Arten der Gattung <i>Myotis</i> (wie das Große Mausohr oder die Bechsteinfledermaus) wahrscheinlich entlang des Auwaldes an der Nahe oder über das reichstrukturierte Grünland mit seinen Waldrändern westlich von Nohfelden diese Distanz überbrücken. • Auch aufgrund der fehlenden Nachweise von FFH Anhang II Arten durch die Erfassung auf der Eingriffsfläche ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wanderwegen bzw. Flugkorridoren in das FFH Gebiet zu rechnen. • Eine FFH Verträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich, da der Wirkfaktor einer Zerschneide- bzw. Barrierewirkung die artspezifische Relevanzschwelle nicht überschreiten wird (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007).

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Fläche für Wald

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als "Fläche für Wald" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Künftig wird eine zu ändernde, insgesamt ca. 0,02 ha große Teilfläche, die sich nicht für die Errichtung einer Wohnbebauung eignet, als "Fläche für Wald" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

Wohnbaufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird eine ca. 0,18 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches als „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung einer Wohnbebauung planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Wohnnutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Grünfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Künftig wird eine zu ändernde, insgesamt ca. 0,02 ha große Teilfläche, die nicht für die Errichtung einer Wohnbebauung benötigt wird, als „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für Wald	ca. 0,22 ha	ca. 0,02 ha
Wohnbaufläche	-	ca. 0,18 ha
Grünfläche	-	ca. 0,02 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen findet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einrächtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die geplante Darstellung einer Wohnbaufläche hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Die östlich und südlich angrenzende Umgebung ist bereits durch Wohnnutzungen vorgeprägt. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind künftig nicht zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt dieser Forderung nach. Eine bisher untergenutzte Fläche im Übergang zur bestehenden Wohnnutzung wird für eine Neuentwicklung planerisch vorbereitet. Die Wohnnutzung am Siedlungsrand soll weiterentwickelt und der Siedlungskörper sinnvoll arrondiert werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Waldfläche innerhalb des Ortsteils. Mit dem geplanten Wohngebiet wird der Siedlungskörper sinnvoll weiterentwickelt und arrondiert. Ein darüber hinausgehender Eingriff in die freie Landschaft findet in diesem Bereich nicht statt. Die östliche und südliche Umgebung ist bereits durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt. Zudem

hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Das Orts- und Landschaftsbild wird insgesamt somit durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

„Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG oder SWG sind nicht betroffen. In Bezug auf das nahegelegene NATURA 2000-Gebiet LSG „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L 6308-303) ist von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes auszugehen. Für die gemeldeten Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus wurde dies durch Untersuchungen zu Quartierpotenzialen und der Jagdkontinuität am Standort nachgewiesen.“

Das ca. 0,22 ha große geplante Wohngrundstück liegt am Ende der Wohnergemeinschaftsstraße „Auf den Schachen“ unmittelbar neben bereits bestehender Wohnbebauung. Die Fläche ist mit Wald bestockt und bildet den äußeren Rand eines Waldrestes auf einem ansonsten baulich vollständig erschlossenen Rhyolith-Sporn innerhalb der Ortslage von Nohfelden. Es handelt sich um einen mittelalten unterwuchsarmen Kiefern-Eichen-Mischbestand (schwaches bis mittleres Baumholz). Der komplett offene Waldrand ist durch Bautätigkeiten der Nachbargrundstücke, Freizeitaktivitäten und durch gartenbauliche Gestaltung (Rabatte mit Englischen Hasenglöckchen) überprägt. Deshalb wird der Bestand trotz des grenzwertigen Anteils der LRT-relevanten Nebenbaumarten (Traubeneiche) nicht als FFH-LRT 9110 (azidophiler Hainsimsen-Buchenwald) eingestuft.

Der Waldbestand ist potenzieller Lebensraum von Waldarten. Maßgeblich sind, vor allem für die zu erwartenden Vögel jedoch auch die Störungseinflüsse aus der unmittelbar angrenzenden Bebauung, die ein Vorkommen störfähiger Waldarten sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Im Bereich der nur 0,22 ha großen Pla-

nungsfläche am Bestandsrand des Waldrestes konnten keine konkreten Bruten nachgewiesen werden, die Fläche ist somit lediglich Teil Lebensraum. Unter den nachgewiesenen und im nahen Umfeld brütenden Arten finden sich sowohl siedlungsholde Waldarten mit hoher Lebensraumflexibilität als auch typische Siedlungsarten wie Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Rotkehlchen, Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Buntspecht, Fitis und Zilpzalp

In Bezug auf Fledermäuse war zunächst davon auszugehen, dass das Gebiet vor allem entlang des Waldrandes von den siedlungstypischen Arten (Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) als Jagd- raum genutzt wird. Gem. den Ergebnissen der Hochboxen-Expositionen ergaben sich tatsächlich lediglich Hinweise auf die typischen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie die Gruppe der Bartfledermäuse.

Innerhalb des o.g. Baumbestandes wurden innerhalb einzelner Höhleninitiale keine Anzeichen einer Brut oder einer Quartiernutzung durch Fledermäuse entdeckt.

Mit anderen artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten oder Artengruppen ist auf der Fläche nicht zu rechnen. Die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind daher nicht einschlägig.

Die Frage eines möglichen Biodiversitäts schadens ist auch in Bezug auf die Lebensraumausprägung zu verneinen, da nach gutachterlicher Einschätzung der Waldbe stand nicht als FFH-LRT einzustufen ist (in Frage käme der LRT 9110). Ohnehin läge der Verlust von 1.740 m² unterhalb der Orientierungswerte für einen entsprechenden Schaden nach den einschlägigen Beurteilungskriterien. Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich.

Da §§ 19 und 44 BNatSchG bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen nicht einschlägig sind, verbleibt als Kompensations erfordernis lediglich der bilanzielle Biotopt verlust und der funktionale Waldverlust.

Als externer Ausgleich ist auf Bebauungs planebene die Entwicklung von standorttypischem Wald neben bestehenden Waldflächen auf einer gemeindeeigenen Brachfläche in der Nähe der Nohmühle (Gemarkung Neunkirchen/Nahe, Flur 9, Flurstück 413) vorgesehen, von der eine 3.550 m² große Fläche dem vorliegenden Eingriff

durch den Bebauungsplan zugewiesen wird.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ablei ten.“

(Quelle: Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag und artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des Flächennutzungs planes „Wohnbebauung Auf dem Schachen“ Gemeinde Nohfelden, ARK Umweltplanung und –consulting, Saarbrücken, Stand: 13.09.2021)

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Für die Darstellung einer Wohnbaufläche wird Wald in Anspruch genommen. Da es sich jedoch um einen geringen Flächenumfang handelt und entsprechende Kompen sationsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes zu erfolgen haben, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft zu erwarten. Landwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Die verkehrliche Erschließung soll über die Straße „Auf dem Schachen“ erfolgen.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und An schlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets vorhanden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, werden nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die den Eigentümern des Plange-

biets und der angrenzenden Grundstücke unzumutbar ist.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Teiländerung den Flächennutzungsplans

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- planerische Vorbereitung zur Entwicklung eines Wohngrundstückes
- Schaffung von Wohnraum durch sinnvolle Weiterentwicklung / Arrondierung des Siedlungskörpers
- positive Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Beeinträchtigung privater Belange
- entstehende Beeinträchtigungen für die Belange der Umwelt werden ausgeglichen

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans

Zur Realisierung des Planvorhabens wird eine ca. 0,22 ha große Waldfläche in Anspruch genommen. Der Eingriff ist auf Ebene des Bebauungsplanes über eine geeignete externe Kompensationsmaßnahme auszugleichen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis die Teiländerung des Flächennutzungsplanes umzusetzen.